

An die  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –  
Abteilung Wirtschaft

01054 Dresden

**Kundennummer** (sofern vorhanden)

**Antragsnummer** (wird von SAB ausgefüllt)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.

Anlage 2.2 zum Antrag auf Gewährung einer  
Zuwendung nach der RL Klima/2014 -  
CO<sub>2</sub>-Minderungskonzepte (Ziffer B.II.2 RL)

## 1. Allgemeine Angaben

**Name der Gebiets- bzw. Verbandskörperschaft**

bzw. **Unternehmen/ Firma** (ggf. lt. Handelsregister)

**Name der Organisation | Religionsgemeinschaft**

**Straße, Hausnummer**

**PLZ Ort**

Für die Maßnahme kann der Antragsteller eine Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie) des BMUB vom 22. September 2015 erhalten:

- ja  nein

Hinweis: Der Zuwendungsbescheid bzw. ein Negativbescheid über eine Förderung nach der Kommunalrichtlinie ist vor der Bewilligung einzureichen.

## 2. Maßnahmebeschreibung

### 2.1 Beantragt wird eine Förderung

für die Umsetzung eines vorhandenen CO<sub>2</sub>-Minderungskonzeptes durch ein Klimaschutzmanagement entsprechend der Kommunalrichtlinie des BMUB

- für die Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement (entsprechend Teil IV.1 Kommunalrichtlinie) oder
- für ein Anschlussvorhaben in Bezug auf eine Stelle für Klimaschutzmanagement (entsprechend Teil IV.2 Kommunalrichtlinie)

Das umzusetzende CO<sub>2</sub>-Minderungskonzept ist ein

- Klimaschutzkonzept mit wesentlichen Bestandteilen von Konzepten gemäß Teil III.2 Kommunalrichtlinie oder
- Klimaschutzteilkonzept zu den eigenen Liegenschaften mit den wesentlichen Bestandteilen von Teilkonzepten gemäß Teil III.3.d Kommunalrichtlinie.

Kurze Beschreibung des Vorhabens

## 2.2 Ergänzende Angaben zur beihilferechtlichen Grundlage der beantragten Förderung

Der Antragsteller beantragt die Förderung als bzw. auf Grundlage:

- beihilfefreie Zuwendung**
- De-minimis-Beihilfen**
- sonstiger Regelung** (z. B. Art. 49 AGVO)

Name der Regelung

Im Vorfeld der Antragstellung wird ein Beratungsgespräch bei der SAB empfohlen.

## 3. Ergänzende Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung. Sie sind diesem Antrag beizufügen.

- Vorhabensbeschreibung
- Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept, auf welchem die Umsetzungsförderung basieren soll
- Beschluss zur Umsetzung des Konzepts und zum Aufbau eines Klimaschutz-Controllings durch das oberste Entscheidungsgremium in beglaubigter Form

- Zuwendungsbescheid des Projektträgers Jülich bzw. Bescheinigung/Bescheid des Projektträgers, dass eine Förderung nach der Kommunalrichtlinie nicht gewährt werden kann (Nachweis ist ggf. nachzureichen; dieser muss jedoch vor einer Bewilligung vorliegen)

Unvollständige Angaben in den Antragsunterlagen können zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung führen. Auf Anfrage der SAB sind im Einzelfall weitere Unterlagen einzureichen.

## 4. Erklärungen des Antragstellers

### 4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zum Antrag gemachten Angaben.

4.2 Der Antragsteller hält die Nachweise zu vorstehenden Angaben und Erklärungen zu Prüfzwecken vor. Der Antragsteller erklärt, die Nachweise und weitere Unterlagen auf Anforderung der SAB nachzureichen.

4.3 Der Antragsteller erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und erst nach Eingang des Förderantrages bei der SAB begonnen wird. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ist in einem solchen Ausführungsvertrag ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart oder ist der Ausführungsvertrag unter der auflösenden Bedingung der Nichtbewilligung der Zuwendung geschlossen, begründet erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers für Leistungen einen Vorhabensbeginn. Der Antragsteller trägt das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

### 4.4 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass alle in diesem Formular in den Ziffern 1 und 2 getätigten Angaben einschließlich in Ziffer 3 genannten Anlagen und die Erklärung in Ziffer 4.1 bis 4.3 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB ist dem Antragsteller bekannt.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Nach § 3 SubvG sind dem Antragsteller die bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Antragsteller

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift | Stempel



## Ausfüllhilfe für die Beantragung einer Förderung nach RL Klima/2014

Vorhaben nach Ziffer B.II.2 CO<sub>2</sub>-Minderungskonzepte

Gefördert wird die Erarbeitung von konzeptionellen Grundlagen zur CO<sub>2</sub>-Minderung, Steigerung der Energieeffizienz oder Umsetzung von Energiemanagementsystemen,

hier: CO<sub>2</sub>-Minderungskonzepte inklusive Umsetzungsmanagement.

### 1. Ausfüllhinweise zum Mantelantrag (SAB Vordruck 61371)

#### zu 4.1 Ausgaben

Förderfähig sind die in Ziffer E.II.3 RL Klima/2014 genannten Ausgaben, sofern diese mit der unmittelbaren Projektrealisierung in Zusammenhang stehen und nicht unter Ziffer E.II.4 RL Klima/2014 fallen.

Insbesondere können folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

- Sachausgaben bei nicht investiven Maßnahmen, zum Beispiel:
  - Teilnahmegebühren für Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, sofern diese für die Realisierung des Vorhabens erforderlich sind
  - Ausgaben für Dienstreisen (bis 5 Tage), sofern diese den Vorgaben des Sächsischen Reisekostengesetzes entsprechen
  - Ausgaben für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bis max. 20.000 €, u. a. für Aufträge an externe Dienstleister und für Printprodukte
  - Ausgaben für Prozessunterstützung in Form von Aufträgen an sachkundige Dritte
  - Ausgaben für Geschäftsbedarf und Literatur
- Personalausgaben, sofern sie projektbezogen erbracht werden und eindeutig von originären Tätigkeiten abgrenzbar sind. Zum Nachweis ist der Arbeitsvertrag vorzulegen. Für Erst- und Anschlussvorhaben muss mindestens eine halbe Personalstelle eingesetzt werden. Förderfähig sind Personalausgaben nur bis zur Höhe TV-L (Ausnahme TVöD).

#### zu 4.2 Finanzierung

Die Zuwendung wird auf Basis der als förderfähig anerkannten Projektausgaben ermittelt und beträgt in Abhängig-

keit beihilferechtlicher Vorschriften bis zu 80 Prozent der als förderfähig anerkannten Projektausgaben.

Eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Union (hier EFRE) nach der RL Klima/2014 erfolgt nachrangig zu nationaler Förderung.

Aufgrund bestehender Förderung des Bundes im Rahmen der Kommunalrichtlinie kann eine Zuwendung nach der RL Klima/2014 in Abhängigkeit beihilferechtlicher Vorschriften maximal folgenden Anteil der als förderfähig anerkannten Projektausgaben betragen:

- für die Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement 15 %
- für ein Anschlussvorhaben in Bezug auf die Stelle für Klimaschutzmanagement 40 %

Sofern eine Zuwendung nach der Kommunalrichtlinie beantragt wird, ist diese im Finanzierungsplan als „nicht rückzahlbare Zuwendung Dritter“ anzugeben.

Sind die Voraussetzungen einer Förderung nach der Kommunalrichtlinie nicht gegeben, kann die Zuwendung nach der RL Klima/2014 in Abhängigkeit beihilferechtlicher Vorschriften maximal folgenden Anteil der als förderfähig anerkannten Projektausgaben betragen:

- für die Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement 80 %
- für ein Anschlussvorhaben in Bezug auf die Stelle für Klimaschutzmanagement 80 %

Projekte die eine Zuwendungshöhe von 1.000 € unterschreiten, sind nicht förderfähig.

### 2. Ausfüllhinweise zur Anlage 2.2 zum Mantelantrag (CO<sub>2</sub>-Minderungskonzepte)

Die Förderung nach der RL Klima/2014 erfolgt in der Regel ergänzend zur Förderung nach der Kommunalrichtlinie. Finanzschwache Kommunen können nach der Kommunalrichtlinie (Teil VII i. V. m. den Erläuterungen im Kapitel 2.1 des Merkbalts „Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement“) einen erhöhten Fördersatz beantragen. Deren Förderung im Rahmen der RL Klima/2014 ist damit nicht möglich.

Die Vorhabensbeschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten: Titel des Vorhabens, Angaben zum Antragsteller, Beschreibung der Motivation und Ausgangslage, Beschreibung der Zielsetzung, der Arbeitsschritte und der Aufgaben der Klimaschutzmanagerin bzw. des Klimaschutzmanagers, Vorhabensdauer/ Balkenplan, Übersicht der geplanten Ausgaben.

Der Zuwendungsbescheid des Projektträgers Jülich über die Gewährung einer Zuwendung nach der Kommunalrichtlinie bzw. eine Negativbescheinigung, dass eine Förderung nach der Kommunalrichtlinie nicht gewährt wird/ werden kann, ist zwingend vor dem Erlass eines Zuwendungsbescheides nach der RL Klima/2014 einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sächsische Energieagentur GmbH (SAENA) einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch für die im Rahmen der RL Klima/2014 geförderten Klimaschutzmanager durchführen wird. Die Teilnahme hieran im Bewilligungszeitraum ist erforderlich, die entstehenden Ausgaben können als förderfähige Ausgaben abgerechnet werden.